

Merkblatt:

Entsorgung von Altmedikamenten

(März 2017)

Was gilt als "Altmedikament"?

Als Altmedikamente gelten Arzneimittel, die aus verschiedenen Gründen unbrauchbar geworden sind oder nicht mehr benötigt werden. Auch verfallene oder nicht mehr benötigte Impfstoffe sowie Präparate aus der Alternativmedizin (z. B. homöopathische, anthroposophische und TCM-Arzneimittel), die unbekannte oder gefährliche Inhaltsstoffe wie z. B. Schwermetalle enthalten, gelten als Altmedikamente.

Klassierung der Abfälle - entscheidend für die Entsorgung:

Altmedikamente gelten grundsätzlich als **Sonderabfälle**. Ausnahme: Arzneimittel, die nicht über den Fachhandel verkauft werden müssen (Abgabekategorie E).

Altmedikamente, die als Sonderabfälle gelten, dürfen **nicht über den Hauskehricht oder über das Abwasser entsorgt** werden. Im Gegensatz dazu können unproblematische medizinische Abfälle, die in der Zusammensetzung mit dem normalen Siedlungsabfall vergleichbar sind (z. B. normal verschmutztes Verbandsmaterial, Heftpflaster, Tupfer und Kompressen, leere, nicht kontaminierte Arzneimittelbehältnisse und Spritzen ohne Kanülen) mit dem Hauskehricht entsorgt werden.

Entsorgungswege für Altmedikamente:

1. **Aus Privathaushalten:** Rückgabe an Abgabestellen (z.B. Apotheken, Drogerien, Praxisapotheken) oder Entsorgung über Entsorgungszentren / regelmässige Sonderabfallsammlung der Gemeinden.

2. **Aus Betrieben des Gesundheitswesens:**

(z. B. Abgabestellen wie Apotheken, Drogerien, Arztpraxen, Heime, Kliniken):

Grundsätzlich immer die Möglichkeit des Rückschubs an den Lieferanten prüfen.

Falls die Rückgabe an den Lieferanten nicht möglich ist, muss die **kostenpflichtige Abholung durch einen autorisierten Entsorger**¹ organisiert werden.

Die Weiterleitung und Entsorgung von Altmedikamenten von Hausärzten an Apotheken und Drogerien ist nicht zulässig.

Der Kanton übernimmt ausschliesslich die Entsorgung von Altmedikamenten aus der Rückgabe von Privathaushalten (Entsorgungstour d. autorisiertes Entsorgungsunternehmen).

Wie findet man einen geeigneten Entsorger?

Suche auf www.abfall.ch durchführen: Abfallcode² in Suchmaske eingeben (z.B. Altmedikamente: 18 01 09; Zytostatika: 18 01 08) und aus der Liste der Anlagen einen Entsorgungsbetrieb auswählen.

Wie läuft die Entsorgung durch einen autorisierten Entsorger ab?

- Verursacherbetrieb erteilt Auftrag an ausgewählten Entsorgungsbetrieb.
- Verursacher- oder Entsorgungsbetrieb löst Betriebsnummer für Verursacherbetrieb beim Kanton (Fachstelle Betriebe, AUE, Rheinstrasse 29, 4410 Liestal, E-Mail: betriebe.aue@bl.ch)
- Entsorgungsbetrieb holt ab, triagiert, klassiert (weist Abfallcodes zu) und entsorgt.
- Entsorgungsbetrieb stellt dem Verursacherbetrieb Rechnung für erbrachte Leistungen (Abrechnung erfolgt per Gewicht; gewisse Entsorgungsfirmen bieten unverbindliche Beratung zur Kostenminimierung an).

Rechtliche Grundlagen

- [Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 \(USG; SR 814.01\)](#)
- [Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen 4. Dezember 2015 \(VVEA; SR 814.600\)](#)
- [Verordnung über den Verkehr mit Abfällen 22. Juni 2005 \(VeVA; SR 814.610\)](#)
- [Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen 18. Oktober 2005 \(LVA; SR 814.610.1\)](#)
- [Umweltschutzgesetz Basel-Landschaft vom 27. Februar 1991 \(USG BL, SGS 780, § 23\)](#)
- [Umweltschutzverordnung Basel-Landschaft vom 24. Dezember 1991 \(USV BL, SGS 780.11, § 19\)](#)
- Vollzugshilfe: "Entsorgung von medizinischen Abfällen", Vollzug Umwelt, Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft BUWAL, 2004, Download und Bezug <https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/abfall/publikationen-studien/publikationen/entsorgung-von-medizinischen-abfaellen.html>
- [Bundesgesetz über Arzneimittel und Medizinprodukte \(Heilmittelgesetz\) vom 15. Dezember 2000 \(HMG; SR 812.21\)](#)
- [Gesundheitsgesetz des Kantons Basel-Landschaft vom 21. Februar 2008 \(GesG; SGS 901\)](#)
- [Bundesgesetz über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe vom 3. Oktober 1951 \(BetmG; SR 812.121\)](#)
- [Verordnung über die Betäubungsmittelkontrolle vom 25. Mai 2011 \(BetmKV; SR 812.121.1\)](#)

¹ Besondere Bestimmungen gelten für Arzneimittel, die unter das Betäubungsmittelgesetz fallen: Verfallene, nicht mehr benötigte oder von Patienten/-innen zurück gebrachte **Betäubungsmittel** müssen mit einem Lieferschein entweder an den Lieferanten retourniert oder direkt dem Kantonsapotheker zur Entsorgung zugestellt werden. Vorgehen gemäss **Merkblatt „Entsorgung von Betäubungsmitteln“**: www.baselland.ch/kantonsapotheker)

² Beispiele von **Abfallcodes für Altmedikamente und andere medizinische Sonderabfälle aus der Humanmedizin** (Abfälle aus Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen; Quelle: Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen, LVA; SR 814.610.1)

Abfallcode	Bezeichnung	Gruppe
18 01 01 S	Abfälle mit Verletzungsgefahr (spitze oder scharfe Gegenstände – „sharps“), mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 03 fallen: <i>Fertigspritzen z. B. für Impfungen, Glasampullen etc.</i>	B2
18 01 02 S	Abfälle mit Kontaminationsgefahr (z.B. Gewebeabfälle, Abfälle mit Blut, Sekreten und Exkreten, Blutbeutel und Blutkonserven): <i>Abfälle, die stark mit Blut, Sekreten oder Exkreten behaftet sind, z. B. inaktivierte Zellkulturen</i>	B1.2
18 01 03 S	Infektiöse Abfälle : <i>Körperflüssigkeiten, Exkrete und Sekrete sowie Abfälle, die Materialien, Stoffe oder Medien in erheblichem Umfang enthalten, von denen eine Gefahr der Weiterverbreitung von Infektionserregern - insbesondere von sehr gefährlichen Viren - ausgeht</i>	C
18 01 08 S	Zytostatika -Abfälle	B4
18 01 09 S	Altmedikamente mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen: <i>alle anderen Arzneimittelabfälle</i>	B3